



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

C) Die Übersetzung zu Protokoll und das Reinschriftverfahren. § 3

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

von dem Translator war. Der Rückübersetzer war der Gefahr der Übersetzungsfehler ebenfalls ausgesetzt ¹⁾).

11. Wieder andere Unterschiede ergaben sich bei der Grundübersetzung durch die Beschaffenheit der deutschen Vorlage. Wir sind heute geneigt, bei dem Begriffe Übersetzung an die Wiedergabe einer schriftlichen Vorlage zu denken. Aber solche Übersetzungen können im früheren Mittelalter bei Rechtsquellen auch als Grundübersetzung nur sehr selten gewesen sein. Die deutsche Niederschrift von Rechtsnormen ist nicht üblich gewesen, sonst würden wir deutsche Rechtsquellen schon aus früherer Zeit besitzen. Deshalb haben wir bei Rechtsaufzeichnungen in der Regel an eine andere Form der Übersetzung zu denken, nämlich an die Übersetzung »nach Gehör«, und zwar bei umfangreichen Rechtssatzungen in der gleich näher zu besprechenden Unterart, der Übersetzung »zu Protokoll«.

12. Außer der, in der Regel ausscheidenden Übersetzung nach schriftlicher Vorlage, und der Übersetzung nach Gehör, läßt sich zu den Übersetzungsformen der Grundübersetzung noch rechnen die Übersetzung »in Gedanken«, die allerdings hauptsächlich für das Verständnis von Chroniken und erzählenden Quellen in Betracht kommt. Die volle Beherrschung einer fremden Sprache führt zum Denken in dieser Sprache. Bei einem geringeren Grad wird deutsch gedacht und die gedachte Vorlage übersetzt. Das kann in vollem Umfange der Fall sein, oder graduell, so daß nur die selteneren oder besonders wichtigen Worte im deutschen Originale gedacht worden sind. Gerade diese Fälle der Übersetzung sind in der Geschichtsliteratur schon öfters bemerkt und bei der Auslegung berücksichtigt worden. Für den Rechtshistoriker sind andere Formen bedeutsamer, insbesondere die Übersetzung zu Protokoll, die wir etwas näher ins Auge fassen wollen.

C. Die Übersetzung zu Protokoll und das Reinschriftverfahren.

§ 3.

1. Die Übersetzung zu Protokoll ist, wie gesagt, für unsere heutigen Vorstellungen etwas fremdartig. Wenn wir an eine

¹⁾ Vgl. unten § 27 a. E. In dem zweiten Abschnitt wird in § 10 ff. gezeigt werden, wie bei den gemeinfriesischen Rechtsquellen die Rückübersetzung aus dem Lateintexte an gewissen Fehlern der Grundübersetzung gescheitert ist.

Übersetzung denken, dann sind wir geneigt, von den Erscheinungen der Gegenwart auszugehen und uns einen Mann vorzustellen, der in seiner Arbeitsstube eine deutsche Vorlage vor sich hat und sie unter Benutzung der ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, Vokabularien usw. in aller Muße ins Lateinische überträgt. Aber die mittelalterlichen Übersetzungen der Rechtsnormen haben sich meist in anderer Weise vollzogen¹⁾. Die Übersetzung vollzog sich nach Gehör, weil eine deutsche Niederschrift nicht üblich war und sie vollzog sich daher bei umfangreicheren Satzungen, die eine sofortige Festlegung durch Protokoll bedurften, »zu Protokoll«. Der Translator war zugleich Protokollant. Die gefaßten Beschlüsse wurden in deutscher Sprache formuliert, aber sie wurden überhaupt nicht deutsch niedergeschrieben, sondern gleich lateinisch. Das Vorkommen dieser Form ist m. E. sicher und aus der Beschaffenheit unserer Quellen zu ersehen.

Die Gründe, welche zu dieser Form führten, lassen sich nur vermuten. Die Niederschrift der Rechtsnormen in deutscher Sprache scheint, wie bemerkt, überhaupt nicht üblich gewesen zu sein. Das Pergament war wohl auch ein zu kostbarer Schreibstoff, um ihn zu einer Niederschrift zu verwenden, die durch die lateinische Urkunde überflüssig werden sollte. Das frühe Mittelalter war kein papiernes Zeitalter. Vor allem aber dürfte bei solchen Versammlungen, die nur für einen kurzen Zeitraum zusammentraten, eine Notwendigkeit bestanden haben, die Urkunde fertigzustellen, bevor die Versammlung auseinanderging. Die Urkunde sollte ja signiert werden, sie bedurfte der Handzeichen der Anwesenden. Wollte man die Herstellung der lateinischen Urkunde auf eine spätere Hausarbeit verschieben, so hätten die Mitglieder der Versammlung noch einmal zusammenkommen müssen, nur um zu signieren. Denn an eine Versendung der schließlich fertiggestellten Urkunde zur Signierung an die Abwesenden war bei den Verhältnissen des Mittelalters nicht zu denken. Auch würde den schriftunkundigen Teilnehmern die Identität der zugesandten

¹⁾ Das Gegenbeispiel einer Arbeit in Muße nach schriftlicher Vorlage bieten für die Rückübersetzung die friesischen Texte der gemeinfriesischen Rechtsquellen §§ 10 ff. Sie zeigen reifliche Überlegung und Versuche, aus dem durch Übersetzungsfehler unverständlich gewordenen Lateintexte brauchbare Ergebnisse herauszulesen, Versuche, die zweifellos längere Zeit in Anspruch nahmen.

Urkunde zweifelhaft gewesen sein. Deshalb scheint es mir, daß die Übersetzung zu Protokoll bei Beschlüssen normgebender Versammlungen schon durch die Notwendigkeit der Signierung gegeben war. Dieses Motiv versagt allerdings bei Anordnungen einer ständigen Instanz und daher bei der Mehrzahl der Königsurkunden. Bei einfacheren Beschlüssen und Einzelverfügungen entfiel die Notwendigkeit eines vollständigen Protokolls. Man konnte sich mit vorläufigen Aufzeichnungen über Elemente und Klauseln und eventuell mit Bezugnahme auf Vorurkunden begnügen. Aber soweit nicht Vorurkunden in Betracht kamen, bedurfte es doch einer wenigstens teilweisen Übersetzung nach Gehör, weil die Verhandlungen deutsch stattfanden und anscheinend die Aufzeichnung der deutschen Worte nicht üblich war.

Wenn auch eine allgemeine Einsicht in die Gründe und in die konkreten Vorgänge nicht möglich ist, an dem Vorkommen der Protokollform kann m. E. kein Zweifel sein. Vorhandene Rechtsquellen beweisen durch deutliche Merkmale, daß sie durch Übersetzung zu Protokoll entstanden sind¹⁾. Typische Beispiele dieser Übersetzungsart bieten die Lex Frisionum, die ich näher untersucht habe und die drei anderen karolingischen Volksrechte der Aachener Gruppe, die Volksrechte der Sachsen, der Chamaven und der Anglowarnen (Thüringer). Ein weiteres Beispiel werden wir in dem Ius Vetus Frisicum, dem Lateintexte der friesischen Rechtsquellen, kennen lernen. Aber auch andere Rechtssatzungen des frühen Mittelalters, die auf Beschlüssen unständiger Versammlungen beruhen, scheinen, wenn auch nicht ausnahmslos, dieses Gepräge aufzuweisen. Die Abgrenzung im einzelnen bedarf weiterer Untersuchung.

2. Die Übersetzung zu Protokoll hat ihre Merkmale, die sich dadurch erklären, daß diese Form eine erschwerte Übersetzung, eine Übersetzung mit Hindernissen war. Eine gewisse Erschwerung ergab sich schon dadurch, daß die Vorsage gehört und nicht gesehen wurde. Das Ohr ist weniger sicher als das Auge. Wir finden Fehler, die sich nur als Gehörfehler er-

¹⁾ Weniger bestimmt und allgemein gestaltet sich das Urteil bei Privaturkunden. Die nachträgliche Ausfertigung und Unterzeichnung bot auch bei ihnen Schwierigkeiten (Zeugen), aber doch geringere. Ein bestimmteres Urteil läßt sich nur durch Untersuchung der einzelnen Gruppen gewinnen.

klären¹⁾. Wichtiger waren andere Hindernisse, welche den Übersetzungsvorgang selbst, die Äquivalenzermittlung, beeinflussten. Diese Hindernisse lassen sich in 4 Gruppen einteilen.

a) Das erste Hindernis war die Isolierung des Translators. Der Übersetzer in der Arbeitsstube kann Hilfsmittel verwenden, Vokabularien, er kann sich bei Sach- und Sprachverständigen Rats erholen. Der Übersetzer zu Protokoll kann dies nicht, er muß sofort lateinisch niederschreiben, was er deutsch hört. Er ist in bezug auf Sach- und Sprachkunde auf sein präsenten Wissen angewiesen. Für ihn galt der Spruch: *Hic Rhodus, hic salta!*

b) Das zweite Hindernis war die Isolierung des Themas. Jedermann weiß, wie wichtig bei der Übersetzung für die Wahl eines Äquivalents der sachliche Zusammenhang ist. Der Übersetzer in der Arbeitsstube auf Grund einer schriftlichen Vorlage kann diesen Zusammenhang voll berücksichtigen. Er kann die der Vorlage folgenden Sätze lesen, er kann zurückblättern und dadurch den ganzen Gedankengang verstehen und dann ein dem Zusammenhang entsprechendes Äquivalent aufnehmen. Der Übersetzer zu Protokoll kann das nicht. Er muß »stückweise« übersetzen, er muß den Satz wiedergeben, der ihm vorgesprochen wird, vielleicht das einzelne Wort; was später kommen wird, wird er erst später hören. Er muß aber sofort übersetzen, sobald er die Worte gehört hat, ohne zurückzublättern und deshalb ohne die Möglichkeit, den Zusammenhang zu erfassen¹⁾. Dadurch wird ihm die oben geschilderte Äquivalentmethode der Übersetzung aufgedrängt.

c) Das dritte Hindernis ist die Eile, die unter Umständen zur »Hast« werden konnte. Der Übersetzer in der Arbeitsstube kann sich seine oft schwere Aufgabe gründlich überlegen. Er kann warten, bis seine Überlegungen zu einem Ergebnis führen, das ihn befriedigt, oder doch das jeweils Erreichbare darstellt. Der Übersetzer zu Protokoll hat keine Zeit zur Überlegung, er muß ja mit dem Fortgang der Verhandlung oder der Versammlung Schritt halten, er wird ständig vorwärts gedrängt, er muß das Gehörte sofort übersetzen, um für die Aufnahme des Folgenden bereit zu sein. Er kann ja der rechtgebenden

¹⁾ In dem friesischen Lateintext sind als Gehörfehler aufzufassen die Verwechslung von *bilia* und *biliwa* § 11 N. 2 und die Verwechslung von *a fara capia* mit *foricapia* § 14 N. 4.

Versammlung kein Halt kommandieren, sie so lange aussetzen, bis er mit seiner Übersetzung fertig ist. Deshalb kann er in Lagen kommen, in denen er schreiben muß, ohne ein ihm selbst befriedigendes Äquivalent gefunden zu haben. Er ist sich über den Zusammenhang nicht klar und fühlt, daß ihm erst diese Kenntnis das richtige Äquivalent bringen würde. Dann bieten sich ihm zwei Auswege. Er kann nach der Maxime vorgehen: richtig oder unrichtig, aber übersetzen. Dann setzt er ein Lateinwort hin, das nach dem Wortklang ein Äquivalent sein kann, ohne Rücksicht darauf, ob es in den sachlichen Zusammenhang paßt¹⁾. Dadurch gelangt er zu der extremen Form der oben geschilderten Äquivalentmethode. Oder aber er entschließt sich dazu, das gehörte Wort unübersetzt zu lassen, und das deutsche Wort der Vorlage hinzuschreiben²⁾. Das Vorkommen solcher deutscher Worte in einem Lateintexte, die bei einiger Überlegung nach den sonst hervortretenden Lateinkenntnissen des Translators und wegen des klaren Zusammenhangs hätten übersetzt werden können, ist in der Tat ein ziemlich sicheres Anzeichen dafür, daß eine Übersetzung zu Protokoll vorliegt.

3. Besonders fremdartig, aber doch m. E. als Regel anzusehen ist ein vierter Umstand, das Fehlen der nachträglichen Übersetzungsrevision. Der Übersetzer nach schriftlicher Vorlage in der Arbeitsstube kann seine Übersetzung noch nachträglich durchlesen, mit der Vorlage vergleichen und etwaige Fehlgriffe verbessern. Dagegen hat bei der Übersetzung nach Protokoll, wie die stehengebliebenen Fehler beweisen, eine solche Revision in der Regel nicht stattgefunden. Auch nicht bei Gesetzen. Das ist aus den vorerwähnten Gründen begreiflich. Der Übersetzer selbst hatte keine Zeit: Auch war die Vorsage verklungen. Eine Beurteilung wäre nur in der Weise möglich gewesen, daß eine mündliche Rückübersetzung des Textes vor der Versammlung erfolgte. Das wäre ein bedeutender Zeitaufwand gewesen, und ein für die Übersetzungsfehler ziemlich zweckloser, denn die Mitglieder hätten doch nicht erkennen können, ob eine richtige Übersetzung vorlag,

¹⁾ Beispiele für solche Irrtümer bietet z. B. der Lateintext der gemeinfriesischen Rechtsquellen in großer Zahl. Vgl. unten § 9 ff.

²⁾ Dadurch erklären sich die deutschen Worte in der Lex Frisionum. Lex Fris. S. 34 ff.

oder aber ein bei der Grundübersetzung gemachter Fehler bei der Rückübersetzung wiederholt wurde.

4. Die Wirkung dieser Hindernisse auf das Übersetzungsprotokoll mußte natürlich von konkreten, wechselnden Umständen abhängen, ganz besonders von der Persönlichkeit des Translators, seiner Sprachkunde, aber auch seiner Sachkunde¹⁾. Denn sein persönliches Wissen auf diesen beiden Gebieten war in erster Linie für das Gelingen maßgebend. Natürlich konnten auch andere Umstände eingreifen, z. B. die Raschheit des Diktats, die Dauer der Versammlung, der Umfang der Aufzeichnung usw.

5. Die Eigenart der Übersetzung zu Protokoll wird uns vielleicht am verständlichsten, wenn wir die Schulleistungen der Gegenwart zur Erläuterung des Gesagten heranziehen. Die Übersetzung zu Protokoll hat ihr Gegenstück in einem lateinischen Extemporale (Klassenarbeit) und zwar in einem Extemporale ohne vorherige Niederschrift des deutschen Textes und ohne Erlaubnis einer Durchsicht der vollendeten Übersetzung. Es ist einleuchtend, daß eine solche Arbeit mehr Gelegenheit zu Fehlern gibt, als eine Hausarbeit unter Benutzung von Hilfsmitteln und beliebigem Zeitaufwand. Dabei bietet doch das schulmäßige Extemporale noch einen Vorzug vor der Übersetzung einer Rechtsquelle zu Protokoll. Das Extemporale wird immer so gehalten, daß der begabte Schüler mitkommen kann und in der Lage ist, den Zusammenhang zu verstehen und zu verwerten. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß die rechtgebende Versammlung beim Gang ihrer Verhandlung auf die Bedürfnisse des Translators Rücksicht nahm, schon deshalb nicht, weil ihre lateinunkundigen Mitglieder gar nicht in der Lage waren, sich in die Schwierigkeiten der Übersetzung hineinzudenken.

6. Mit dem Vorkommen der Übersetzung zu Protokoll be-

¹⁾ Die Untersuchung der Lex Frisionum ergibt, daß der Translator ein Romane war. Dieser Romane hat kein Friesisch verstanden, deshalb ist ein Franke als Dolmetscher zugezogen worden, der die friesischen Beschlüsse für den Translator in das Fränkische übersetzte. Dadurch erklärt sich, daß die nicht ins Lateinische übersetzten Worte in dem friesischen Gesetze fränkische Sprachform zeigen Lex Fris. S. 41 ff. Ein eigentümlicher Zufall hat es gewollt, daß auch der Translator des Jus Vetus Frisicum ein Nichtfrieser gewesen ist. Vgl. unten § 9 N. 7, § 10 N. 4, § 11 N. 2, § 12 N. 5, § 13 N. 4, a. E. § 14 N. 4 a, § 17 III und die Erklärung § 18 N. 2.

rührt sich die andere Frage, ob sich bei Versammlungsbeschlüssen an die Anfertigung des Protokolls noch eine materielle Revision und eine endgültige Redaktion anschloß oder nicht. Heute ist das erste Verfahren bei Gesetzen ganz selbstverständlich. Man kann es Konzeptverfahren nennen. Das Beschlußprotokoll ist zunächst nur Entwurf. Der Inhalt wird nochmals vorgetragen, geändert oder gebilligt und dann wird die Gesetzesurkunde ausgefertigt. Aber es ist auch ein einfacheres Verfahren denkbar, bei dem die Protokollurkunde zugleich die Gesetzesurkunde wird. Es wird gleich »ins Reine« diktiert. Mit der Niederschrift des letzten Lateinworts ist die Redaktion vollendet. Es erfolgt grundsätzlich keine allgemeine Vorübersetzung, sondern der Inhalt des Protokolls wird ohne weiteres Inhalt des Gesetzes. Natürlich können Einzelfragen nochmals aufgegriffen und ihre Entscheidung in die Reinschrift als Berichtigung oder Anmerkung¹⁾ eingefügt werden. Man könnte dieses Verfahren als Reinschriftverfahren bezeichnen. Dieses Reinschriftverfahren hätte im frühen Mittelalter erhebliche Vorteile geboten durch Ersparnis an dem teuren Pergament und auch an Zeit, weil ja die materielle Schlußprüfung die Rückübersetzung des ganzen Protokolls erfordert hätte.

Welches Verfahren war nun tatsächlich üblich? Man wird sich vor Generalisierung scheuen müssen. Es konnten verschiedene Umstände eingreifen, der Umfang und die Ausbildung der Kanzlei, Ort und Dauer der Versammlung, der Umfang der Aufzeichnung u. a. Auch sind Zwischenformen denkbar. Z. B. nachträgliche Reinschrift ohne materielle Prüfung durch die Versammlung. Aber bei den fünf oben erwähnten Quellen ist m. E. das Reinschriftverfahren anzunehmen²⁾ Alle fünf Quellen zeigen Fehler von einer Offensichtlichkeit, daß sie bei jeder materiellen Überprüfung erkannt und beseitigt worden wären. Bei diesen Rechtsquellen hat es keine besonderen Entwürfe gegeben, sondern das erste Protokoll hat sofort den Gesetzestext ergeben, ist zum Gesetze geworden.

7. Die Vorstellung des Reinschriftverfahrens mutet uns fremdartig an. Auch Eckhardt³⁾, der im übrigen meiner Auffassung der *Lex Frisionum* zustimmt, hat doch in dieser Hinsicht Ein-

¹⁾ *Lex Fris.* S. 32, 90.

²⁾ Vgl. auch die Anhaltspunkte *Lex Fris.* S. 19, 25, 26.

³⁾ Rezension meiner *Lex Fris.* *Gött. Gel. Anz.* 1928, S. 344/45.

spruch erhoben. Er hält den überlieferten Text für einen bloßen Entwurf, der noch keine abschließende Redaktion erfahren habe. Dies ergebe sich aus den stehengebliebenen Fehlern und dafür spreche auch die Dürftigkeit der Überlieferung, da uns nur eine Handschrift durch den Druck von Herold erhalten sei. Aber die Fehler sind m. E. bei der Lex Frisionum nicht größer, sondern geringer als bei der Lex Saxonum (z. B. Fehlen der Frilingsbussen § 26) oder der Lex Chamavorum (Rechnung mit verschiedenen Schillingen § 31) und bei dem friesischen Lateintexte¹⁾. Und doch ist es undenkbar, daß uns überall die Konzepte erhalten, die fertigen Gesetzestexte aber verloren gegangen sind. Die m. E. gebotene Lösung ist eben die, daß es gar keine Konzepte gegeben hat, daß die erste Niederschrift sofort den Gesetzestext ergab und daß deshalb die damaligen Gesetze nach dem modernen Maßstabe Konzeptcharakter zeigen. Die Dürftigkeit der Überlieferung bei der Lex Frisionum würde nur dann einen Anhaltspunkt für den Konzeptcharakter erbringen, wenn wir zugleich annehmen dürften, daß das geplante Gesetz überhaupt nicht zustande gekommen ist. Aber diese Annahme ist m. E. ausgeschlossen. Der Inhalt ist zweifellos Gesetz geworden. Die Umrechnung der friesischen Wergelder in die nova moneta der Lex hat Zahlen geschaffen, die das Rechtsleben der Friesen im Mittelalter beherrscht haben²⁾. Wenn aber ein Gesetzestext existiert hat, so liegt keine Veranlassung vor, die einzige Überlieferung nicht auf diesen Text zu beziehen. Die Vereinzelnung ist auf andere Gründe zurückzuführen³⁾.

Das Reinschriftverfahren wird für die oben bezeichneten Rechtsquellen durch die stehengebliebenen Fehler gesichert. Das Verfahren ist aber auch bei andern Quellen als möglich in Rechnung zu stellen. Seine Möglichkeit ist eine wichtige Folgerung aus der Übersetzungslehre und seine Nichtbeach-

¹⁾ Vgl. die Sinnlosigkeit der Kürze 8 unten § 13 und des Landrechts 4 unten § 15.

²⁾ Vgl. Lex Fris. S. 130 und Nachweisungen.

³⁾ Solche Gründe sind die Kleinheit des Rechtsgebiets, die geringe Verbreitung der Lateinkenntnisse und das Vorkommen des Gesetzesvortrags, vgl. unten § 8. Durch den Gesetzesvortrag konnte der Inhalt des Gesetzes in die mündliche Überlieferung übergehen. Dann war der Text entbehrlich geworden.

tung kann als Hindernis für das Verständnis mittelalterlicher Rechtsquellen wirken.

D. Folgerungen für die wissenschaftliche Arbeit. § 4.

1. Die wissenschaftliche Behandlung von Übersetzungsquellen ist ausgezeichnet durch die Notwendigkeit der Übersetzungsfrage oder Äquivalentfrage. Wir müssen eben zurückübersetzen, und zwar so, wie der Translator bei der Entstehung des Lateintextes übersetzt hat. Die Technik der Grundübersetzung muß erkannt werden und für unsere Rückübersetzung maßgebend sein.

2. Die Übersetzungs- oder Äquivalentfrage ist eine historische Kausalforschung eigener Art, die besondere Voraussetzungen erfordert: Kenntnis des deutschen Sprachgebrauchs, der geltenden Rechtsnormen, der Übersetzungssitten, wenn möglich der Eigenart des Translators, sowie der besonderen Umstände, unter denen sich die Übersetzung vollzogen hat. Bei einer freien Übersetzung in richtigem Latein können wir dem uns aneigneten lateinischen Sprachgefühl folgen und »lateingemäß« auslegen. Aber sobald eine unfreie Grundübersetzung, nach der Äquivalentmethode vorliegt, müssen wir unser Sprachgefühl ausschalten und die isolierten Sätze und innerhalb der Sätze die einzelnen Worte auf das kausale deutsche Äquivalent hin prüfen. Wir müssen das Mosaik als Mosaik behandeln. Erst die Erkenntnis des deutschen Äquivalents ermöglicht dann die richtige Bewertung der Stelle. Soweit aber die historische Wirkung des Textes in Frage kommt, müssen wir uns auf den Standpunkt der Vergangenheit zurückversetzen, und uns die damals mögliche oder naheliegende Rückübersetzung veranschaulichen.

3. Die Äquivalentfrage ist also eine schwierige Frage und erfordert besondere Hilfsmittel, über die wir nicht in genügendem Umfange verfügen. Ein besonders wichtiges, von den Rechtshistorikern meist unterschätztes Hilfsmittel sind die Glossen. Sie sind ja ganz unmittelbare Zeugnisse für die Übersetzungsvorgänge der Vergangenheit. Jede Interlinearglosse ist ein Zeugnis für eine vollzogene Übersetzung. Aus ihr ergibt sich »so ist diesmal übersetzt worden«, also müssen wir auch in andern Fällen mit der Möglichkeit einer derartigen Übersetzung rechnen und wenn wir dem glossierten Lateinworte